

Albertakademie

Heinrich-von-Ohlendorff-Str. 91 - D-22359 Hamburg Telefon 040 - 603 09 33 - Fax 040 - 603 27 58
e-mail: info@albertakademie.de Internet-Adresse: <http://www.albertakademie.de>

Weitere Änderungen des EStG durch den Finanz-Ausschuss des Deutschen Bundestages in der Sitzung vom 7.11.2018 – Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag am 8.11.2018 – Zustimmung des Bundesrates wahrscheinlich am 14.12.2018:

1. § 3 wird wie folgt geändert: (Steuerbefreiung für das Job-Ticket)

a) Folgende Nummer 15 wird eingefügt:

„15. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann.

Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag;“.

Begründung:

Zu Nummer 1 Zu Buchstabe a – neu –

§ 3 Nummer 15 – neu –

Nach geltendem Recht gehören Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes (StandOG) vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) wurden durch § 3 Nummer 34 EStG a. F. Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte [seit 1.1.2014: erste Tätigkeitsstätte] mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr ab dem Jahr 1994 steuerfrei gestellt. Jedoch entfiel diese Steuerbefreiung im Rahmen der Umsetzung von Einsparvorschlägen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076).

Durch die vorliegende Neuregelung erfolgt eine Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr

der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, wie sie der § 3 Nummer 34 EStG a.F. vorsah. **Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert.**

Die Steuerbegünstigung dient dem Ziel, Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu veranlassen und somit die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken. Die private Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs wird nicht von der Steuerbefreiung umfasst.

Begünstigt werden die Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen, Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist. Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Nutzung eines Taxis wird durch die Worte „im Linienverkehr“ ausgeschlossen. Außerdem gilt die Steuerfreiheit nicht für Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge), die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden, da nur zusätzliche Leistungen begünstigt werden.

Die Anrechnung der steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale verhindert eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern, die die betreffenden Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen.

c) Folgende Nummer 37 wird eingefügt: (Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads)

„37. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist;“.

Begründung:

Zu Buchstabe c – neu –

§ 3 Nummer 37 – neu –

Die im neuen § 3 Nummer 37 EStG geregelte Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer honoriert das umweltfreundliche Engagement der Nutzer von Fahrrädern und deren Arbeitgeber, die die private Nutzung, die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen.

Dies ist ein weiterer Baustein zur Förderung der Elektromobilität und der umweltverträglichen Mobilität. Die vorgesehene Regelung fügt sich in den Katalog des § 3 EStG ein, der auch aus anderen Lenkungs- und Fördermotiven heraus bestimmte Arbeitgeberleistungen steuerfrei stellt (insbesondere die Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber gestellten Ladestroms und der betrieblichen Ladevorrichtung in Nummer 46).

Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für Fahrräder.

Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden (§ 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG). **Dies gilt auch für die in diesem Gesetz vorgesehene Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge bei der Dienstwagenbesteuerung.**

2. Dem § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 2 ist, bleibt außer Ansatz.“

Begründung:

Zu Nummer 2 – neu – § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 – neu –

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 37 – neu – EStG wird auf die Gewinnermittlung übertragen; eine Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist, bleibt außer Ansatz.

3. Dem § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt: (Keine Berücksichtigung auf die Entfernungspauschale)

„Nach § 3 Nummer 37 steuerfreie Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag nicht; § 3c Absatz 1 ist nicht anzuwenden;“.

Begründung:

Zu Nummer 3 – neu – § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 7 – neu –

Im neuen Satz 7 werden die Anrechnung von steuerfreien Leistungen nach § 3 Nummer 37 – neu – EStG auf die Entfernungspauschale sowie die Anwendung des Abzugsverbots nach § 3c Absatz 1 EStG ausgeschlossen. Die Freistellungsbeträge sind relativ gering und eine Anrechnung dieser Leistungen auf die Entfernungspauschale wäre administrativ kaum möglich.

9. § 52 wird wie folgt geändert: (Anwendungsvorschrift)

a) Nach Absatz 4 Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt: (Gesundheitsförderung)

„6 Für die Anwendung des § 3 Nummer 34 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist das Zertifizierungserfordernis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnene unzertifizierte Gesundheitsmaßnahmen erstmals maßgeblich für Sachbezüge, die nach dem 31. Dezember 2019 gewährt werden. 7 § 3 Nummer 37 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.

...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden, sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2022 zugewendet werden.“

Begründung:

Zu Nummer 9 Zu Buchstabe a – neu –

§ 52 Absatz 4 Satz 6 – neu –

Die Neufassung des § 3 Nummer 34 EStG ist nach dem Regierungsentwurf erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

Zur Anpassung der Verfahren in den Betrieben wird die Zertifizierung von bisher un zertifizierten Maßnahmen mit der vorliegenden Änderung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2020 gefordert. Die übrigen Voraussetzungen der §§ 20 und 20b SGB V müssen aber bereits vorher erfüllt sein.

§ 52 Absatz 4 Satz 7 – neu –

Im Interesse einer möglichst zeitnahen Anreizwirkung und unter Berücksichtigung des noch nicht absehbaren technischen Fortschritts wird die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 37 EStG zunächst bis 2021 befristet.

b) Nach Absatz 12 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: (Fahrradnutzung)

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2021 anzuwenden.“

Begründung:

Zu Buchstabe b – neu –

§ 52 Absatz 12 Satz 2 – neu –

Wie die befristete Steuerbefreiung in § 3 Nummer 37 EStG wird auch die Neuregelung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 EStG befristet.

Weitere kostenlose Infos der ALBERTAKADEMIE erhalten Sie mit unserem Infoletter, der unter www.albertakademie.de und dort unter „ANMELDUNG ZUM INFOLETTER“ bestellt werden kann. Bezieher des Infoletters erhalten ebenfalls kostenlos die umfangreichen Merkblätter zu aktuellen lohnsteuerlichen Themen (Z.B. Pkw-Nutzung, Betriebsveranstaltungen, Mahlzeiten).